Finanzorganen zu erstellenden Kassenpläne durch. Soweit Unterkonten geführt werden, ist der Kassenplan von dem Kontoinhaber des Hauptkontos zu unterteilen

(2) Der Kassenplan hat die im Rahmen des Haushaltsplans für einen bestimmten Zeitabschnitt (Monat) zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben unter Berücksichtigung von Zahlungsterminen auszuweisen.

§ 10

Die Deutsche Notenbank läßt Ausgaben nur im Rahmen des Kassenplans zu. Diese finden ihre Dekkung in den Einnahmekonten des Gesamthaushalts der betreffenden Gebietskörperschaft.

§ H

- (1) Die Endbeträge der Unterkonten werden am 15. jedes Monats und am Monatsende auf das Einzelplankonto übertragen.
- (2) Die Guthaben auf den Einnahmeunterkonten der Abgabenverwaltung werden am 5., 10., 15., 20. und 25. eines jeden Monats und am Monatsende auf Einzelplankonten der Abgabenverwaltung übertragen.

IV. Buchhaltung

§ 12

- (1) Die Pflicht zur Buchführung nach dem Haushaltsplan (gemäß der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 18. April 1951 zu dem Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens Die Verwaltungsbuchführung in der Deutschen Demokratischen Republik GBl. S. 350) obliegt den anweisenden Stellen. Die Belege bleiben bei der anweisenden Stelle.
- (2) Die Buchführung der Deutschen Notenbank kann sich auf die Kontenführung nach Einzelplänen beschränken.

§ 13

- (1) Die Stadt- und Landkreise und die Gemeinden sind berechtigt, ihre Buchhaltungen zu zentralisieren.
- (2) Für Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern sind in den Kreisen Zentralbuchhaltungen einzurichten. Gemeinden mit über 2000 Einwohnern dürfen sich dieser Zentralbuchhaltung anschließen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Kreisrats.

V. Abrechnung

§ 14

Die Deutsche Notenbank gibt monatlich dem Kontoinhaber und dem zuständigen Finanzorgan einen Bericht über die Erfüllung des Kassenplans.

§ 15

Die dem Finanzorgan für den Einzelplan verantwortliche mittelbewirtschaftende Stelle erstellt nach näherer Anweisung des Finanzorgans die Rechenschaftsberichte.

VI. Ausnahmeregelung

§ 16

(1) Für sämtliche bei der Deutschen Notenbank eingehenden ungeklärten Beträge eröffnet die Deutsche Notenbank für jede Gebietskörperschaft und für jede Zentralbuchhaltung ein Sammelkonto (Verwahrgeld).

(2) Das zuständige Finanzorgan hat für schnellste Klärung und Abwicklung dieser Beträge Sorge zu tragen. Nach Klärung sind solche Beträge unverzüglich auf das Konto der empfangsberechtigten Stelle zu überweisen. Ungeklärte Beträge sind sechs Monate nach Eingang auf das Konto des Einzelplans Finanzen zu überweisen.

§ 17

- (1) Zur Bestreitung kleinster Ausgaben sowie zur Empfangnahme kleinerer Beträge (Gebühren usw.) können von den mittelbewirtschaftenden Stellen mit Zustimmung des zuständigen Finanzorgans Bürokassen unterhalten werden.
- (2) Die Höhe der für die Bürokasse aus den Hauslandtsmitteln zu entnehmenden Vorschüsse richtet sich nach der Größe des Verwaltungsapparates und der Entfernung der Verwaltung vom zuständigen Bankinstitut. Der Vorschuß soll bei großen Verwalj tungen 300,— DM und bei nachgeordneten Dienststellen 100,— DM nicht übersteigen.
- (3) Die Einnahmen sind täglich auf das Einnahmekonto einzuzahlen.

VII. Schlußbestimmung

§ 18

Die Anordnung Nr. 50 vom 1. Oktober 1950 wird hiermit für ungültig erklärt.

Berlin, den 18. April 1951

Ministerium der Finanzen I.V.: Georgino Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung zu dem Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens.

— Die Verwaltungsbuchführung in der Deutschen Demokratischen Republik —

Vom 18. April 1951

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens (GBl. S. 1201) werden zur Durchführung des § 4 des Gesetzes folgende Bestimmungen über **die** Verwaltungsbucbführung erlassen:

I. Anwendung

§ 1

(1) In allen Gebietskörperschaften der Deutschen Demokratischen Republik einschl. der Anstalten und Einrichtungen, die mit der vollen Klassifikation im Haushaltsplan enthalten sind, ist zur Erfassung Vermögens, der Vermögensveränderungen, des der durchlaufenden Gelder und aller Vorgänge auf Grund der Durchführung der Haushaltspläne die einheitliche Verwaltungsbuchführung anzuwenden.